

Sozialer Fortschritt

Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Eingeleitet von Professor Dr. W. Sombart, Breslau,
und unter Mitwirkung erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben.

== No. 11. ==

Die Sozialpolitik



Bismarck's.

Von

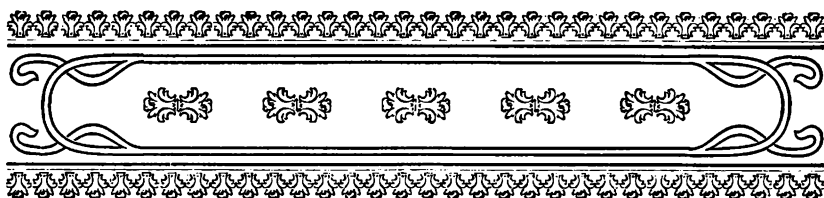
Dr. Hans Blum

(Rheinfelden).

1. Tausend.

LEIPZIG
FELIX DIETRICH

1904.



Bismarcks Sozialpolitik ist durchaus den höchsten und gewaltigsten Leistungen und Erfolgen zuzurechnen, die dieser unvergleichliche Staatsmann geplant und erzielt hat. Ja vom rein menschlichen und sittlich-christlichen Standpunkt aus darf man sie vielleicht über alle andere stellen. Wo und wann hat denn je zuvor ein Staatsmann von Bismarcks Machtgewalt und Vermögen, nachdem er in ruhmreichsten Siegeskämpfen das mächtigste Reich seiner Zeit geschaffen und befestigt, die ganze Machtfülle dieses Reiches und die eigene mit unablässiger Fürsorge und Ausdauer in den Dienst reinsten, edelster Menschen- und Bruderliebe zu gunsten der Schwachen und Bedrückten gestellt, um als höchstes und letztes Ziel seines weltgeschichtlichen Wirkens „das praktische Christentum“ zu betätigen, wie Bismarck selbst seine Sozialpolitik schön nannte? Erst da erfüllten sich die kühnsten Hoffnungen, die der edle deutsche Vaterlandsfreund, der warmblütige junge Schwabe Paul Pfizer schon 1831 in seinem „Briefwechsel zweier Deutschen“ auf die Segnungen der deutschen Einheit unter preussischer Vormacht gesetzt hatte, namentlich als er in einem der diesem Werke beigegebenen Gedichte sang:

Adler Friederichs des Grossen,
Gleich der Sonne decke Du
Die Verlassen, Heimatlosen
Mit der goldnen Schwinge zu.

Aber keineswegs erst auf der Höhe seiner Macht und erst im Alter hat Bismarck die Sorge für ein besseres Los und gesichertes Dasein der arbeitenden Klassen auf seinem grossen Herzen getragen. Vielmehr schon sehr früh in seinem Lebensgang und Lebenswirken tritt diese Fürsorge deutlich hervor. Ueberaus wohlthätig wurde sie von allen empfunden, denen der junge Bismarck in Kniephof (Pommern) und in Schönhausen Gutsherr war, nicht minder von der ganzen nachbarlichen Bevölkerung. Mit grösster eigener Lebensgefahr rettete der 27 jährige Leutnant

v. Bismarck seinen Reitknecht Hildebrand vom Tode des Ertrinkens aus dem Wendelsee bei Lippehne. Kein feindseliges oder gering-schätzendes Wort gegen deutsche Arbeiter hat Bismarck dann als konservativer Führer im Vereinigten Preussischen Landtag (1847, 1848), im Erfurter Parlament (1849) und im Preussischen Landtag (1849 bis 1851) gesprochen, wohl aber manches, das jedem Unbefangenen bewies, wie herzlich gut der verschrieene „Junker“ dem deutschen Arbeiterstand gesinnt sei. Dann wurde er 1851 bis 1859 preussischer Vertreter beim Bundestag in Frankfurt a. M., 1859 preussischer Gesandter in Petersburg und 1860 bis 1862 preussischer Gesandter in Paris. Und in diesem Jahrzehnt hat Bismarck in amtlichen Berichten und vertraulichen Briefen und Schreiben eine grosse Fülle von Ratschlägen und Mahnungen nach Berlin gerichtet, die das Wohl des gesamten deutschen Volkes, namentlich auch der Arbeiter, durch eine kräftige nationale Politik, namentlich Wirtschaftspolitik Preussens, zum Ziele hatten.

Als Bismarck dann im September 1862 preussischer Ministerpräsident geworden war, nahm ja der schwere innere Konflikt, der in Preussen von 1860 bis 1866 zwischen Regierung und Volk aus Anlass der von König Wilhelm und seinen Beratern (Roon, Moltke, Bismarck etc.) für dringend notwendig erachteten grossen preussischen Heeresreform in immer steigender Heftigkeit sich geltend machte, Bismarcks amtliche Tätigkeit ganz wesentlich, und in den ersten Monaten seiner neuen Würde vorwiegend in Anspruch. Dennoch aber verfolgte Bismarck schon im Frühjahr 1863 mit wohlwollendster Aufmerksamkeit die ersten Versuche der Gründung einer Arbeiterpartei in Deutschland durch Ferdinand Lassalle. Allerdings stand Lassalle und der von ihm 1863 ins Leben gerufene „Allgemeine deutsche Arbeiterverein“ ganz auf nationalem Boden. Der Verein umfasste nur Deutsche und nur zu „friedlichen und gesetzlichen Zwecken“. Das Statut des Vereins erklärte, dass die soziale Frage zu lösen sei mit Hilfe von zwei Mitteln, die es forderte: mit dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht; denn dieses werde „eine genügende Vertretung der sozialen Interessen des deutschen Arbeiterstandes ermöglichen, eine wahrhafte Beseitigung der Klassengegensätze der Gesellschaft“. Das andere Heilmittel aber, „Staatshilfe für Produktivassoziationen“, werde die Arbeiter dem Drucke des sogenannten „chernen Lohngesetzes“ entziehen!

Leider starb Lassalle schon 1864 — er fiel in Genf im Duell —, so dass die unter seiner Leitung vielversprechende Bewegung in weniger fähige Hände geriet. Bismarck war dem geistvollen Arbeiterführer auch persönlich näher getreten. Eine Verbindung Beider zu gemeinsamem Handeln, zu gemeinsamen Zwecken — wie die Legende unserer Sozialdemokratie sie erdichtet, und Herr Bebel noch 1878 auf die Tribüne des Reichstags geschleppt hat — eine solche hat nie bestanden, nicht direkt und

auch nicht durch Mittelspersonen. Als Herr Bebel diese Märchen am 16. September 1878 im Reichstag vorgebracht hatte, nannte sie Fürst Bismarck am 17. September „Lügen“, die Herr Bebel sich habe aufbinden lassen und sagte: „Wenn er (Bebel) diese Zusammenstellung von Wahrem und Falschem selbst erfunden hätte, nun dann hätte er vielleicht Talent, Korrespondent der ‚Times‘ oder sonst einer grösseren Zeitung zu werden (Heiterkeit) und ich könnte ihm diese einträgliche Beschäftigung empfehlen.“

„Im übrigen kann ich versichern“, fuhr Bismarck fort, „dass ich nie in meinem Leben mit irgend einem Sozialdemokraten geschäftlich verhandelt habe und kein Sozialdemokrat mit mir; denn Lassalle rechne ich nicht dazu, das war eine viel vornehmere Natur, als seine Epigonen“ (Nachfolger), „das war ein bedeutender Mann, mit dem konnte man wohl sprechen. Lassalle selbst hatte ein dringendes Bedürfnis, mit mir in Beziehung zu treten, und ich habe es ihm auch gar nicht schwer gemacht. Ich habe ihn gesehen, und von dem Augenblicke an, wo ich mit ihm eine Stunde gesprochen, habe ich es nicht bereut. Ich habe ihn nicht in jeder Woche drei- bis viermal gesehen“ — wie Bebel behauptet hatte — „sondern im ganzen dreimal, meinethalben viermal, ich weiss es nicht. Unsere Beziehung konnte gar nicht die Natur einer politischen Verhandlung haben. Was hätte mir Lassalle bieten oder geben können? Er hatte nichts hinter sich. In allen politischen Verhandlungen ist das *do ut des*“ (ich gebe, damit Du gibst) „eine Sache, die im Hintergrunde steht, auch wenn man anstandshalber einstweilen nicht davon spricht (Heiterkeit). Lassalle hatte nichts, was er mir als Minister hätte geben können. Was er hatte, war etwas, was mich als Privatmann ausserordentlich anzog: er war einer der geistreichsten und liebenswürdigsten Menschen, mit denen ich je verkehrt habe, ein Mann, der ehrgeizig im grossen Stil war, durchaus nicht Republikaner; er hatte eine sehr ausgeprägte nationale und monarchische Gesinnung, seine Idec, der er zustrebte, war das deutsche Kaisertum, und darin hatten wir einen Berührungspunkt. . . Den kümmerlichen Epigonen, die sich jetzt mit ihm brüsten, hätte er ein *Quos ego!*“ (Ich will Euch!) „zugeschleudert, sie mit Hohn in ihr Nichts zurückgewiesen, und würde sie ausser stande gesetzt haben, seinen Namen zu missbrauchen. Mit ihm zu sprechen, war sehr lehrreich; unsere Unterredungen haben stundenlang gedauert, und ich habe immer bedauert, wenn sie beendet waren. Von Verhandlungen war schon deshalb nicht die Rede, weil ich in unseren Unterredungen wenig zu Worte kam (Heiterkeit), er trug die Kosten der Unterhaltung allein, aber er trug sie in angenehmer und liebenswürdiger Weise. Er war nicht der Mann, mit dem bestimmte Abmachungen über das *do ut des* abgeschlossen werden konnten“.

Dagegen musste nun sowohl der „Allgemeine deutsche Arbeiterverein“ Lassalles als auch Bismarck mit äusserstem

Misstrauen schon die ersten Versuche betrachten, im stärksten Gegensatz zu dem nationalen Sozialismus Lassalles den vaterlandslosen revolutionären Kommunismus unter die deutschen Arbeiter auszusäen und einzupflanzen, den der deutsche Flüchtling Karl Marx schon seit 1847 im Auslande gepredigt und in ein System gebracht hatte. Marx lebte seit 1849 in London. Die Genossen und Schüler um ihn hiessen „die Schwefelbande“. Von seinem Herrn und Meister Karl Marx hatte Wilhelm Liebknecht den blinden und unbelehrbaren Fanatismus geerbt; auch gelernt, mit allen Mitteln die Massen für sein Ziel zu gewinnen, das in der Hauptsache darin bestand, dem ehrlichen deutschen Arbeiter die Liebe zum Vaterlande aus dem Herzen zu reissen. Liebknecht hatte 1849 an der badischen Revolution teilgenommen. Als König Wilhelm von Preussen nun eine allgemeine Amnestie erliess, kehrte Liebknecht 1862 nach Deutschland zurück, und zwar zunächst nach Berlin, wurde hier aber 1865 ausgewiesen und wandte sich nun nach Leipzig. Hier gelang ihm, sich in dem bis dahin liberalen und nationalen Arbeiterverein einzunisten, dessen Leiter der Drechsler August Bebel war. Bebels warme Beredsamkeit, reiche Begabung, ungemeine Volkstümlichkeit waren Dinge, die Liebknecht durchaus abgingen. Mit Bebel und seinem starken Anhang in der Arbeiterschaft liess sich die Partei gründen, die Herrn Liebknecht fehlte. In jahrelanger zäher Arbeit gelingt es diesem nun, Bebel zuerst mit Misstrauen gegen Preussen und die deutsche Sache zu erfüllen, und ihn dann vollständig und widerstandslos in die kommunistischen Träume einzuspinnen, in denen Liebknecht selbst lebte. Langsam folgten Bebels Genossen auf dieser traurigen Bahn. Vorsichtig wird die kommunistische Klaue anfangs vor Bebel und dann auch noch vor den Genossen verborgen. Erst im August 1869 ward auf dem Kongress in Eisenach der Name „Sozialdemokratische Arbeiterpartei“ und damit ein Programm angenommen, das in allen Hauptpunkten wortgetreu dem Marxschen Statut für den Internationalen Kommunistenbund (der „Internationale“) entsprach. Und erst im Mai 1875 gelang es, auf dem Vereinigungskongress in Gotha auch die Lassalleaner zu diesem vaterlandslosen Kommunismus zu bekehren.

Bismarck hatte sich durch die heftige Feindseligkeit dieser neuen deutschen Arbeiterführer und der von ihnen verhetzten Massen gegen ihn und durch ihre dreiste Behauptung, dass sie allein die Wohlfahrt des deutschen Arbeiterstandes vertreten, keinen Augenblick abhalten lassen, das auch seinerseits nach besten Kräften zu tun. Sowie nach den preussischen Siegen von 1866 der Norddeutsche Bund gegründet und ein Deutsches Zollparlament geschaffen war, betätigte Bismarck seine sozialpolitische Fürsorge für die deutschen Arbeiter durch seine Vorlagen an den Norddeutschen Reichstag und an das Deutsche Zollparlament in grossartigster Weise. Und wenn Bismarck bei allen

diesen Vorlagen auch dem obersten Grundsatz seines ganzen amtlichen Lebenswirkens treu blieb, den er später einmal (am 24. Februar 1881 im Reichstag) in die schönen Worte fasste: „Für mich hat immer nur ein einziger Kompass, ein einziger Polarstern, nach dem ich steuere, bestanden: Salus publica!“ (das öffentliche Gemeinwohl), so ist doch unzweifelhaft, dass alle jene Gesetzentwürfe, die Bismarck von 1867 bis mit 1870 dem Norddeutschen Reichstag und deutschen Zollparlament unterbreitete, und die hier stets mit grösster Mehrheit, — allerdings auch stets gegen die Stimmen der sogenannten Arbeitervertreter Bebel und Liebknecht — angenommen wurden, in erster Linie und ganz besonders das Wohl unserer arbeitenden Klassen förderten.

Denn in diesen vier Jahren sind gesetzlich gewährleistet worden: die Freizügigkeit, die Gewerbefreiheit einschliesslich der Koalitionsfreiheit, die Aufhebung des Passzwanges, die Verheleichungsfreiheit, die Aufhebung der Schulhaft und der Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, ein Genossenschaftsgesetz, die Einheit von Mass und Gewicht, die Aufhebung der Spielbanken, das Reichswahlgesetz, die Massregeln zur Abwehr der Rinderpest, das Flaggenrecht der deutschen Handelsflotte, ein Banknotengesetz, das deutsche Bürger- und Heimatsrecht einschliesslich des Unterstützungswohnsitzes, ein Post- und Posttarifgesetz, die deutsche Rechtseinheit auf dem Gebiete des Handels- und Wechselrechts samt Einsetzung des Bundesoberhandelsgerichts, ferner ein einheitliches Urheberrecht und Strafgesetzbuch, das u. a. die volle Redefreiheit aller Einzellantage gewährleistete und politische Vergehen unendlich viel milder und gerechter behandelte als bisher, ein Volljährigkeitsgesetz, die Unabhängigkeit der politischen Rechte vom religiösen Bekenntnis, das Verbot der Doppelbesteuerung, die Errichtung von Berufskonsulaten. Daneben wurde eine Fülle internationaler Verträge geschlossen, die den deutschen Verkehr mit dem Ausland, namentlich den Absatz der Erzeugnisse deutscher Arbeit im Ausland, wesentlich erleichterten, zuletzt der wichtige Vertrag über die Gotthardbahn.

Sowie nun 1871 nach dem siegreichen Kriege gegen Frankreich die volle deutsche Einheit unter Preussens Vormacht, Kaiser und Reich errungen waren, und fortan ein gesamtdeutscher Reichstag tagte, sorgte Bismarck auch als Fürst und Reichskanzler dafür, dass sowohl seine auswärtige Politik als auch die innere Gesetzgebung des neuen Deutschen Reiches der salus publica, dem allgemeinen Wohl, und damit namentlich auch dem der arbeitenden Klassen diene und zu gute komme. Zunächst ziehen wir hierfür die Jahre 1871 bis 1878 in Betracht. In diesen acht Jahren ist Bismarcks auswärtige Politik immer und mit grösstem

Erfolg darauf gerichtet gewesen, das teure und für friedliche Lohnarbeit unentbehrliche Gut des Völkerfriedens zu erhalten, trotz aller kriegerischen Anläufe, die von Oesterreich, Frankreich und dem russischen Staatskanzler Gortschakoff ausgingen. Ja, Bismarcks tatkräftige und grundehrliche Friedenspolitik errang schon wenige Jahre nach 1871 einen vollständigen Umschwung der öffentlichen Meinung in fast allen Staaten der Erde — ausser Frankreich natürlich — zu Gunsten des jungen Deutschen Reiches. Beim Beginn des deutsch-französischen Krieges 1870 hatte Deutschland in der ganzen Welt unter allen Mächten nur einen einzigen wahren Freund gehabt, den Zaren Alexander von Russland. In diesem Kriege hatte sich Deutschland als stärkste Waffenmacht der Erde erwiesen, und nun bangten namentlich die kleinen europäischen Staaten vor deutscher Kriegs- und Eroberungslust. Als aber Bismarck die ungeheure Macht des Deutschen Reiches stetig und überall nur zur Erhaltung des Friedens einsetzte, da priesen fast alle Staaten der Erde die Erstehung und Erringung des Deutschen Reichs als eine heilvolle Segnung und Fügung der Vorsehung und Bismarck als „den ehrlichen Makler“ des Friedens unter den Mächten und Staaten.

Die innere Gesetzgebung des Deutschen Reiches von 1871 bis 1878 trug zwar äusserlich kein sozialpolitisches Gepräge, förderte gleichwohl, wie bereits bemerkt, das Wohl der arbeitenden Klassen ausserordentlich. Das erste dieser Gesetze, das Reichshaftpflichtgesetz von 1871 war sogar der erste direkte Schritt zur deutschen Sozialpolitik. Ich hatte dessen Erlass 1869 im Norddeutschen Reichstag beantragt, und 1871 kam es zustande, allerdings arg belastet und verstümmelt durch Bedenken der konservativen Partei, die dem bei industriellen Betriebsunfällen Verletzten in jedem Einzelfall den Beweis aufbürdeten, dass nicht er selbst die Schuld an dem Unfall und der Verletzung trage. Diese sehr fühlbaren Mängel erkannte namentlich Bismarck deutlich, und sie regten bei ihm im Laufe der Jahre immer eindringlicher den Gedanken und Plan seiner grossen wirklichen Sozialpolitik an. Von grosser Bedeutung auch für die arbeitenden Klassen war dann weiter die 1871 beschlossene Münzreform, die in dem deutschen Münzgesetz 1873 in Kraft trat. Denn dadurch wurde dem bisherigen Münzelend der deutschen Kleinstaaterei — mit sieben verschiedenen Münzfüssen bis 1871 — ein Ende gemacht, die Goldwährung als Grundlage des gesamten deutschen Münzsystems und die Mark als Rechnungseinheit eingeführt. Ebenso segensreich für die gesamte Bevölkerung des Reiches wie dieses Gesetz wirkte dann auch die einheitliche Regelung des deutschen Staatspapiergeldes durch das Reichsbankgesetz von 1875, das der traurigen alten Zettelbankwirtschaft, der Ausgabe von Hunderten von Millionen ungedeckter Banknoten ein Ende machte, indem es hinfort an deutschem Papiergeld nur Reichskassenscheine und nur in Höhe von 385 Mil-

lionen Mark (statt der bisherigen 1440 Millionen) zuliess. Auch die von Bismarck in jenen acht Jahren mit zäher Ausdauer — leider bei weitem nicht in vollem Umfang seines grossen Reichseisenbahnplanes — durchgesetzte Eisenbahnreform kam den arbeitenden Klassen sehr zu gute durch Beseitigung der unnützeigensüchtigen Privatbahnen und Einführung grosser Erleichterung und Verbilligung des Eisenbahnverkehrs unter der Leitung der Staatsbahnen. Nicht minder segensreich wurde den arbeitenden Klassen das Ende 1876 — bis auf das Bürgerliche Gesetzbuch, das erst 1900 in Kraft trat, aber damals schon in Angriff genommen war — abgeschlossene grosse Werk der deutschen Rechtseinheit (Gerichtsverfassungsgesetz, Strafprozessordnung, Zivilprozessordnung, Konkursordnung, einige Jahre später auch Rechtsanwaltsordnung und Gebührenordnung, Gerichtskostengesetz, Sitz des Reichsgerichts). Denn mit Recht sagt eine Denkschrift von Weihnachten 1876 über die damals errungene Rechtseinheit: „Auf Grund dieser grossen Reichsgesetze wird in Zukunft in allen deutschen Landen von gleichmässig und unabhängig besetzten Gerichten gleiches Recht für alle gesprochen werden. Die gleichen Vorschriften über das Verfahren werden überall gelten. Jedermann aus dem Volke wird die Gesetze verstehen und handhaben lernen, nicht bloss rechtsgelehrte Juristen. Dem Handel und Verkehr wird dadurch grosse Förderung zuteil. Das bereits geschaffene einheitliche Verkehrsleben wird erst durch das einheitliche Rechtsleben zur vollen Geltung gelangen. Alle deutschen Gerichte leisten sich Rechtshilfe!“ Auch das Reichs-, Zivilehe- und Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 bezeichnet einen grossen sozialen Fortschritt gegen früher, da es die obligatorische Zivilehe einführt und alle auf die Eheschliessung bezüglichen kirchlichen Bestimmungen aufhob, die Beurkundung aller Geburten, Aufgebote, Eheschliessungen, Sterbefälle aber dem Staate übertrug. Wie freisinnig diese ganze Gesetzgebung und wie stark Bismarcks Anteil an ihr war, liess sich daraus deutlich erkennen, dass die hochkonservative Partei deshalb jahrelang zu Bismarck in das feindseligste und gehässigste Verhältnis trat.

Den Führern der deutschen Sozialdemokratie im Deutschen Reichstag und der Partei selbst kommt nun aber nicht das geringste Verdienst der Mitwirkung an dieser den Arbeitern so segensreichen Gesetzgebung zu. Im Gegenteil suchten sie nach Kräften das Zustandekommen aller dieser Gesetze zu hindern und zeichneten sich während dieser acht ersten Jahre des Deutschen Reiches durch recht bedenkliche Leistungen aus. So, indem Herr Bebel schon am 25. Mai 1871 im Deutschen Reichstag sich und seine Partei „solidarisch“ erklärte mit den Gliedern der Pariser Kommune von 1871, die von Rechtswegen zum Tode verurteilt wurden wegen Ermordung zahlreicher unschuldiger Gefangener, Inbrandsetzung fast aller grossen öffentlichen Bauwerke von Paris, Raub, Plünderung, Schändung etc. Und Herr Lieb-

knecht rühmte sich noch 1895, dass er als oberster Leiter aller Parteiorgane in den Jahren 1875 bis 1878 in seiner Parteipresse nur den „Mistgabelstil“ zur Anwendung gebracht habe. In der Tat war die damalige Verhetzung der Genossen in Wort und Schrift und die tägliche freche Verhöhnung aller Heiligtümer des deutschen Volkes einfach unbeschreiblich. So war nicht zu verwundern, dass die mit Herrn Liebknechts „Mistgabelstil“ ausgestreute Saat schliesslich zu Versuchen des Kaisermordes reifte. Am 11. Mai 1878 schoss der noch nicht 21 jährige Genosse Max Hödel aus Leipzig — dem damaligen Hauptquartier der Parteiführer — unter den Linden in Berlin auf das geweihte Haupt Kaiser Wilhelms, das unversehrt blieb. Der Mordbube wurde überführt, mit vollbewusster Ueberlegung gehandelt zu haben und nach Fug und Recht enthauptet. Herr Liebknecht aber erklärte ihn für „wahnwitzig“, dann für ein von der Polizei gedungenes Werkzeug, und als das alles nicht verfiel, schrieb er in seinem „Vorwärts“: „Auf die Anklagebank! Nicht mit dem Verbrecher! Nein, mit der Gesellschaft!“

Schon einen Tag nach Hödels Attentat, am 12. Mai, erliess Bismarck, der in Friedrichsruh an Gürtelrose erkrankt war, die Weisung an die preussischen Minister, ein Gesetz gegen die Sozialdemokratie dem Bundesrat vorzulegen. Bereits am 20. Mai wurde der vom Bundesrat genehmigte Entwurf dem Reichstag unterbreitet. Er war indess in seiner Fassung kaum annehmbar, da er in § 1 bestimmte: „Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können vom Bundesrat verboten werden“, und damit auch berechnigte „Ziele“, ja wissenschaftliche Erörterungen dem Verbot aussetzte! Zudem war aber der Bundesrat, d. h. eine nur während einiger Monate des Jahres versammelte und nach den Instruktionen der Einzelstaaten abstimmende Behörde durchaus nicht geeignet, diese verbotende Tätigkeit auszuüben! Noch bedenklicher fast war aber der § 2 der II. Vorlage, der dem Reichstag die Nachprüfung der vom Bundesrat erlassenen Verbote und die Befugnis ihrer Aufhebung zuteilte. Eine Versammlung von 400 Köpfen, die gleichfalls nur einige Monate lang versammelt war, sollte über jede Beschlagnahme richten! Und wenn sie aufgehoben wurde, triumphierte die Sozialdemokratie. Diese Bedenken machte namentlich der Führer der Nationalliberalen v. Bennigsen geltend, worauf die Vorlage am 24. Mai mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt und der Reichstag geschlossen wurde.

Da beging am 2. Juni ein zweiter sozialdemokratischer Genosse, Dr. Nobiling, abermals einen Mordversuch gegen Kaiser Wilhelm und verwundete den Heldengreis schwer durch etwa 40 Schrotkörner am Kopfe, an beiden Armen und im Rücken. Dieser Meuchelmörder entzog sich durch einen Selbstschuss in den Kopf der irdischen Gerechtigkeit. Schon am 3. Juni traf der nur halbgenesene Bismarck in Berlin ein. Nach seinem Vorschlag wurde

der Reichstag aufgelöst und die Neuwahl auf den 30. Juli angesetzt.

Diese Neuwahlen ergaben zum erstenmal eine klerikal-konservative Mehrheit, wenn auch die nationalliberale Partei mit 107 Mitgliedern auch im neuen Reichstag die stärkste blieb. Die Sozialdemokratie zählte 6 Abgeordnete. Das neue Sozialistengesetz lag wesentlich verbessert vor. Der entscheidende § 1 lautete jetzt: „Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische und kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.“ Im § 25 war eine Zentralbeschwerde-Kommission gegen die erlassenen Verbote eingesetzt. Gegen gewerbsmässige Agitatoren konnte auf Beschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden (§ 22). Ueber Ortschaften und Bezirke, die von der sozialdemokratischen Verhetzung besonders verseucht waren, konnte das Reich den sog. „kleinen Belagerungszustand“ verhängen, d. h. das Versammlungsrecht und die Verbreitung von Druckschriften erheblich beschränken und die Führer, Agitatoren etc. ausweisen. Bismarck hatte allerdings ein noch wesentlich schärferes Gesetz gewünscht. Namentlich wollte er allen Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei das Wahlrecht und die Wählbarkeit entziehen. Aber da der mildere Entwurf vorzeitig veröffentlicht wurde, so waren die von Bismarck gewünschten Verschärfungen nicht mehr nachzuholen, vielmehr wurde jener Entwurf dem Reichstag vorgelegt. Hier trat Bismarck am 17. September und 9. Oktober für diese Vorlage in zwei grossen Reden ein, in denen er den Frevel der sozialdemokratischen Verhetzung und die Täuschung und Entsittlichung der Massen in ergreifenden Worten darlegte. In der Schlussitzung vom 19. Oktober wurde das Gesetz mit 221 gegen 149 Stimmen angenommen. Mit der Mehrheit stimmte nur ein einziger Abgeordneter des Zentrums und der Fortschrittspartei. Am 21. Oktober 1878 wurde das Gesetz verkündet. Infolge seiner Geltung wurden schon in den nächsten Monaten 250 Verbote erlassen, die 135 Vereine, 35 Zeitungen — darunter alle Hauptorgane der Partei — und 100 Druckschriften betrafen. Die gesamte sozialistische Organisation und Agitation verschwand von der Oberfläche und grub nur in dunkler Tiefe ihre Minengänge weiter. Dieses Gesetz blieb bis zum 1. Oktober 1890 in Kraft, und aus den eigenen Reden der sozialdemokratischen Führer auf ihrem Parteikongress in Halle 1890 liess sich erkennen, dass das Gesetz ganz in dem Sinne gewirkt hat, den Bismarck bei Erlass des Gesetzes im Oktober 1878 im Auge hatte.

Gerade weil aber durch dieses Gesetz diejenige Partei lahmgelegt worden war, die von sich behauptete, die alleinige, wirkliche Vertreterin des Arbeiterstandes zu sein, so betätigte Bismarck von 1878 an seine Fürsorge für das Wohl der deutschen Arbeiter noch viel eifriger und umfassender als bisher. Er tat dies zunächst in seiner grossen nationalen Wirt-

schafts- und Zollreform, die 1879 zustande kam und die gesamte deutsche Industrie und Landwirtschaft ausserordentlich hob, so dass die Arbeitslöhne erheblich stiegen, die deutsche Waarenausfuhr bis in die fernsten Erdteile den Wettbewerb mit der ausländischen erfolgreich und siegreich aufnahm, und dass die deutschen Einzelstaaten, die 1878—79 noch 70 Millionen Mark Matrikularbeiträge an das Reich bezahlt hatten, 1882—83 nur noch $\frac{1}{3}$ Million zu bezahlen brauchten, und in den folgenden Jahren fast 41 Millionen Mark Ueberschüsse vom Reich ausbezahlt erhielten. So stiegen denn auch die Einlagen in den Sparkassen stetig. In Preussen hatten diese 1878 insgesamt 1385 Millionen Mark betragen, 1887 waren sie auf 2261 Millionen Mark gestiegen.

Ebenso segensreich wirkten andere wirtschaftlich-sozialpolitische Gesetze Bismarks aus derselben Zeit, so die 1881 beschlossene Börsensteuer und Lotteriesteuer, die seit 1880 eingeführte Bestrafung des Wuchers, das für die Redlichkeit des Verkehrs und die Gesundheit der Bevölkerung sehr wichtige Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, das den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln (sowie mit Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink-, Kochgeschirr und Petroleum) einer polizeilichen Aufsicht unterwarf und jede Fälschung sowie jedes Feilbieten oder Verbreiten gesundheitsschädlicher Nahrungs- und Genussmittel und Waren der aufgezählten Gattungen mit Strafe belegte. Die Redlichkeit in Handel und Wandel wurde ferner wesentlich gestärkt durch das sogen. Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879, das die Anfechtung von Rechtshandlungen gestattete, die ein Schuldner (ausserhalb des Konkurses) zum Nachteil seiner Gläubiger vornahm.

Der mächtige Aufschwung der Wirtschaft des deutschen Volkes infolge der eben erwähnten Reformen ermunterte Bismarck schon 1880 aber auch dazu, seinen seit Jahrzehnten, namentlich seit 1871 verfolgten Lieblingsplan der Verwirklichung entgegenzuführen, die staatliche Sozialpolitik, um durch dieselbe die dringlichsten sozialen Notstände mit Hilfe des deutschen Reiches zu beseitigen. Namentlich erschien ihm das Haftpflichtgesetz von 1871 (s. o. S. 7) verbesserungsbedürftig, „die Rechtsunsicherheit bei Unfällen als der wundeste Punkt in der Lage der Arbeiter“, weil „jede Ausdehnung der Haftpflicht nur eine Vermehrung der die Arbeiter erbitternden Haftpflichtprozesse zur Folge haben würde.“ Deshalb setzte Bismarck mit der Unfallversicherung ein. Der dem Reichstag im März 1881 unterbreitete erste Gesetzentwurf gewährte den Arbeitern in besonders gefährlichen Betrieben (Bergwerken, Salinen, Fabriken, Gruben, Brüchen, Hüttenwerken, Werften usw.) bei allen Unfällen eine Rente oder Entschädigung, auch den Betriebsbeamten, die bis 2000 Mk. Jahresverdienst haben, auch den Hinterbliebenen eines durch einen Berufsunfall Umgekommenen. Die Unfallversicherung sollte nur bei einer Reichsversicherungs-

anstalt abgeschlossen werden. Die Prämien hatte zu $\frac{2}{3}$ der Arbeitgeber, zu $\frac{1}{3}$ der Arbeiter zu entrichten, doch erhielt dieser einen Reichszuschuss und Rente oder Entschädigung auch dann, wenn er den Unfall selbst verschuldet hatte. Bei Befürwortung dieser Vorlage im Reichstag bezeichnete Bismarck am 2. April 1881 die Ziele seiner Sozialpolitik als „praktisches Christentum“. Die Vorlage scheiterte jedoch an dem Widerspruch des Zentrums und der Fortschrittspartei gegen die Reichsversicherungsanstalt. Die „arbeiterfreundliche“ Sozialdemokratie aber bekämpfte Bismarcks Sozialpolitik von Anfang an bis zu Ende aufs heftigste, weil sie voraussah, dass dadurch die Unzufriedenheit und der Klassenhass vermindert werde. So fiel denn dieser erste Entwurf im Reichstag.

Da der am 27. Oktober 1881 neugewählte Reichstag in seiner grossen Mehrheit aus Gegnern Bismarck's bestand, so galt es, vor dem deutschen Volke feierlich zu bekunden, dass der Kaiser selbst die Sozialpolitik seines Kanzlers als die Hauptaufgabe der letzten Jahre seiner ruhm- und erfolgreichen Regierung ansehe. Das war der Hauptzweck und Inhalt der berühmten kaiserlichen Botschaft an den Reichstag vom 17. November 1881. Hier erklärte der ehrwürdige Kaiser: „Wir würden mit um so grösserer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtbar gesegnet hat, zurückblicken, wenn es Uns gelänge, dereinst das Bewusstsein mitzunehmen, dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.“ Deshalb wurde eine erneute Vorlage der Unfallversicherung, eine solche über die Arbeiter-Krankenversicherung, angekündigt und endlich verheissen, dass auch die Versicherung gegen Alter und Invalidität der Arbeiter im Bereiche der kaiserlichen Fürsorge liege. Die Botschaft endete mit der Erklärung: der Kaiser halte sich „zur Anregung dieser weitgreifenden und schwierigen Aufgaben, deren Lösung in der kurzen Frist einer Session nicht zu bewältigen ist, vor Gott und Menschen ohne Rücksicht auf den unmittelbaren Erfolg derselben, verpflichtet.“

Im Mai 1882 wurde dem Reichstag der zweite Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vorgelegt, der nach Bismarcks Ansicht auch noch zu „bureaukratisch“ zugeschnitten war, und den er daher ohne Kummer in der Reichstagskommission scheitern sah. Dagegen zeigte die dritte Vorlage eines Reichs-Unfallversicherungsgesetzes gleich von Anfang an reife Vollkommenheit. Sie ging dem Reichstag 1883 zu, wurde hier am 27. Juni in dritter Lesung angenommen und am 6. Juli 1883 als Gesetz verkündet. Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tod entsteht, für alle in den schon in der ersten Vorlage (s. o.

S. 11) genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter, die bis zu 2000 Mk. Jahreseinkommen haben. Das Gesetz wurde aber später noch auf zahlreiche andere Betriebe ausgedehnt (s. u. S. 14), für die alle die Zwangsversicherung ihrer Arbeiter gegen Unfall eingeführt wurde. Zu alleinigen Trägern der Versicherungspflicht wurden die Berufsgenossenschaften gemacht und ihnen bezüglich ihrer Errichtung, Statuten, Veränderung und Selbstverwaltung die grösste Freiheit gewährt. Sie stehen unter der Aufsicht des Reichsversicherungsamtes. Die Kosten der Versicherung tragen nur die Arbeitgeber, nicht die Arbeiter, und werden nicht nach festen Versicherungsprämien im voraus, sondern nach dem jeweiligen wirklichen Jahresbedarf erhoben.

Viel früher und leichter war das Krankenversicherungsgesetz zustande gekommen. Denn der am 8. Mai 1882 vorgelegte Entwurf wurde vom Reichstag schon Mitte Mai in erster Lesung beraten und an eine Kommission verwiesen, die den Entwurf mit grossem Fleiss in 53 langen Sitzungen durchberiet, so dass der Reichstag am 19. April 1883 die dritte Lesung abschliessen konnte. Mit 216 gegen 99 Stimmen wurde das Gesetz angenommen. In der Minderheit standen auch diesmal vornehmlich die Fortschrittler und Sozialdemokraten. Durch dieses Gesetz wurden zur Zwangsversicherung gegen Krankheit genötigt alle in der Industrie, im Gewerbe oder Handwerk gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Personen. Die Versicherung konnte nach Belieben abgeschlossen werden bei der Fabrikkrankenkasse der Pflichtigen, bei der Ortskrankenkasse oder bei einer freien Hilfskasse. Der Unternehmer (Arbeitgeber) war für die Erfüllungspflicht seiner Arbeiter verantwortlich und musste ein Drittel zu den Prämien zahlen, ausser wenn der Arbeiter sich bei einer freien Hilfskasse versicherte. Der eigentliche Träger der Versicherung war die Gemeinde. Die schon vor Erlass des Gesetzes errichteten Krankenkassen durften fortbestehen.

Der grosse Segen dieses Gesetzes beruht hauptsächlich darin, dass es den verhängnisvollen Folgen ein Ende machte, die bis dahin so häufig an die Erkrankung des mittellosen Arbeiters sich knüpften, für dessen Gesundheit wie für den Lebensstand seiner Familie. Wie oft schon war der Tod an ein solches Krankenbett getreten, weil der Arzt zu spät gerufen wurde. Wie oft hatte die Familie des Ernährers mit ihrer völligen Verarmung die Pflege und Heilung desselben bezahlen und erkaufen müssen. Jetzt war gegen ein winziges Opfer ($2\frac{1}{2}$ Prozent des ortsüblichen Tagelohnes) das Recht auf unentgeltliche ärztliche Pflege während der ganzen Krankheit, der Anspruch auf unentgeltliche Gewähr von Arznei und sonstigen Heilmitteln (Brillen, Bruchbändern etc.) erworben, und ausserdem wurde bei Erwerbstätigkeit vom dritten Tage an das Krankengeld für jeden Arbeitstag in der vollen Höhe des ortsüblichen Tagelohnes gewährt.

Aber auch der Segen des Unfallversicherungsge-

setzes war so handgreiflich, dass es, wie schon bemerkt, im Laufe der Jahre auf weite, bisher unversicherte Volkskreise ausgedehnt wurde. So durch ein Gesetz vom 28. Mai 1885 auf die Arbeiter im Transportgewerbe, am 5. März 1886 auf die im land- und forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigten Personen, am 15. März 1886 auf die infolge von Betriebsunfällen verunglückten Beamten und Personen des Soldatenstandes, am 11. und 13. Juli 1887 auf die bei Bauten beschäftigten Personen, Seeleute und andere bei der Seeschifffahrt beteiligten Arbeiter und Beamte.

Nun war nur noch das letzte in der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 aufgestellte Ziel zu erreichen: die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter und Dienstboten. Die Kosten dieser Versicherung waren zweifellos noch höher zu bemessen als die für Krankheit und Unfälle und daher ohne Beisteuer des Reiches kaum aufzubringen. Bismarcks Ideal war aber ausserdem, die Arbeiter überhaupt mit Beiträgen zu den ihnen zwangsweise auferlegten Versicherungen zu verschonen und die Leistungen des „praktischen Christentums“ der deutschen Sozialpolitik, namentlich diejenigen für alte und invalide Arbeiter, recht ausgiebig zu gestalten. Aus diesen Gründen hatte Bismarck 1881 die Losung ausgegeben, das Tabakmonopol im Deutschen Reiche einzuführen und dessen reiche Ertragnisse für die sozialpolitischen Bedürfnisse und Ausgaben als „Patrimonium“ (Vatergut) „der Enterbten“ zu verwerten. In der Tat forderte Bismarck vom Reichstag im April 1882 das Tabakmonopol zu diesem Zwecke. Doch der Reichstag lehnte das Tabakmonopol mit ungeheurer Mehrheit (277 gegen 43 konservative Stimmen) am 15. Juni ab. Ein beklagenswerter Beschluss, da die deutsche Reichseinnahme aus dem Tabakmonopol schon 1882 auf 165 Millionen Mark geschätzt wurde, und die Monopolländer (Frankreich, Italien, Oesterreich-Ungarn) ihre sichersten und stattlichsten Staatseinnahmen daraus beziehen.

Die Ablehnung des Tabakmonopols verlangsamte die Vorlegung des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes bedeutend. Doch waren die Grundzüge der Vorlage schon im Dezember 1887 fertiggestellt. Kaiser Wilhelm I. erlebte noch die Freude, dass sie von weiten Kreisen des deutschen Volkes beifällig und mit Freuden begrüsst wurde. Aber der Bundesrat unterzog den Entwurf im Frühjahr und Sommer 1888 eingehender Beratung und Umgestaltung, so dass erst Kaiser Wilhelm II. in seiner Thronrede vom 22. November 1888 dem Reichstag die abgeschlossene Vorlage ankündigen konnte. Der Reichstagsausschuss, der die Vorlage beriet, verwendete darauf grossen Fleiss und legte sie schon am 22. März 1889 dem Reichstag wieder vor. In der dritten Lesung, die vom 18. bis 24. Mai dauerte, hielt Bismarck am 18. Mai seine letzte Reichstagsrede — eine merkwürdige Fügung, dass der Mann,

der von seinen Gegnern, namentlich von der Sozialdemokratie, als „scheusslicher Junker“, als „recht- und menschenverachtender Staatsmann“ verschrien wurde, zum letzten Male im Deutschen Reichstag sein gewichtiges Wort einsetzte für die Versorgung der alten und gebrechlichen deutschen Arbeiter. Die „arbeiterfreundliche“ Sozialdemokratie dagegen stimmte am 24. Mai in der löblichen Gesellschaft des Zentrums, Freisinns, der Polen, Welfen und Elsässer einhellig gegen das Gesetz, das nur mit 20 Stimmen Mehrheit angenommen wurde. Am 1. Januar 1891 trat es in Kraft. Seine Grundzüge dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. An seinen Fehlern, wie dem Arbeiterbeitrag, dem unleidigen Markensystem („Klebegesetz!“) usw., trägt Bismarck keine Schuld.

Der grossartige Segen der deutschen Sozialpolitik Bismarcks erhellt am besten aus den amtlichen Berichten, die das Reichsversicherungsamt alljährlich dem Reichstag vorlegt. Danach kam schon im Jahre 1895 aus der Unfall-, Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung mehr als $3\frac{1}{2}$ Millionen Arbeitern ein Gesamtbetrag von über 192 Millionen Mark zugute. Und über 590 Millionen Mark wurden bis dahin von den Berufsgenossenschaften der Arbeiter angesammelt, um auch in Zukunft den aus jenen Gesetzen fliessenden Verpflichtungen genügen zu können. Für die gesamte Versicherung gegen Unfall, Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit hat der einzelne Arbeiter im Durchschnitt nur 12,22 Mk. im Jahre zu zahlen, während die jährliche Auszahlung für den Kopf jedes Versicherten 21,33 Mk. beträgt, also 57 % mehr als die Einzahlung des Arbeiters! Die „arbeiterfreundliche“ Sozialdemokratie dagegen fordert von jedem „Genossen“ eine jährliche Parteisteuer von 15 Mk. „Schweiss Groschen“ und von jedem Mitglied einer sozialdemokratischen Gewerkschaft ausserdem noch 45—60 Mk. jährlich, ohne dem Arbeiter dafür irgend etwas anderes zu bieten, als den Verlust von Zeit, Kraft, Friede und Glück.

Dem neuesten Bericht des Reichsversicherungsamtes an den Reichstag vom März 1904 entnehmen wir folgende Zahlen. Ende 1903 bezogen 1 737 104 Personen Rente (also dauernde Leistungen) auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze; von diesen waren 903 100 Unfallrentner, 833 944 Personen Invaliden-, Alters- usw. Rentner. Die Renten, die an diese Personen bezahlt wurden, beliefen sich auf 118,3 Millionen Mark bei der Unfall- und 126,2 Millionen Mark bei der Invaliden- und Altersversicherung. An Invalidenrenten wurden $94\frac{1}{2}$ Millionen Mark, an Altersrenten 22 Millionen, an Krankenrenten 2,3 Millionen Mark gezahlt. Die gesamte Rentenzahlung des Jahres 1903 bezifferte sich bei beiden Versicherungsarten auf $244\frac{1}{2}$ Millionen Mark. Die Unfallentschädigungssumme stieg im Jahre 1903 gegen das Vorjahr um fast 11 Millionen Mark. Entschädigungen wurden gezahlt an

697 765 Verletzte, 61 267 Witwen Getöteter, 94 032 Kinder und Enkel und 3505 Eltern usw. Mit Einschluss der an Angehörige von Verletzten, die in Heilanstalten untergebracht waren, gezahlten gesetzlichen Unterstützungen sind im Jahre 1903 im Ganzen 903 160 Personen Bezüge auf Grund der Unfallversicherung zuteil geworden. Wenn man bedenkt, dass 1886 die Unfallschädigungen insgesamt nur 1,9 Millionen Mark ausmachten, 1893 nur 38,2 Millionen, jetzt dagegen (1903) schon 118,3 Millionen Mark, so kann man hieran sehr gut die Steigerung der Lasten erkennen, die aus einem einzigen Versicherungszweige den Arbeitgebern erwachsen, die allein die Kosten der Unfallversicherung bestreiten. Deshalb sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften bemüht, auf alle nur mögliche Weise die Kosten zu ermässigen, nämlich durch Unfallverhütungsvorschriften, die nunmehr 60 von den 61, dem Reichsversicherungsamt ausschliesslich unterstellten gewerblichen Berufsgenossenschaften erlassen haben. Die Folgen der entschädigungspflichtigen Unfälle werden immer mehr durch rechtzeitige Uebernahme des Heilverfahrens und sorgsamere Ausgestaltung des letzteren gemildert. Auch hier wird, wie auf dem Gebiete der Unfallverhütung, durch einen sorgsameren Ausbau der Unfallverhütungsvorschriften, auf eine Ermässigung der Unfallkosten hingewirkt.

Jedenfalls zeigen die Zahlen der im Jahre 1903 gezahlten Renten, dass die Arbeiterversicherung Deutschlands — Bismarcks Sozialpolitik, die von den Führern der deutschen Sozialdemokratie mit den verächtlichen Schimpfnamen „Bettelpfennige“, „Armenhausgesetzgebung“ belegt wurde — von Jahr zu Jahr einem grösseren Kreise Segen spendet, und dass Deutschland mit diesem Kulturwerk immer noch an der Spitze aller Völker bleibt, wie 1889, als der italienische Senator und spätere Finanzminister Luzzati auf einem internationalen Kongress der Volkswirte in Paris das treffendste Urteil über Bismarcks deutsche Sozialpolitik in den Worten aussprach: „Es ist ein riesenhaftes Werk, geschmiedet mit dem Hammer eines sozialen Cyklopen!“

„Sozialer Fortschritt“

Hefte und Flugschriften

zur Verbreitung volkswirtschaftlich-sozialpolitischer Kenntnisse

sollen etwa die nachstehenden Gebiete sowie andere einschlägige Fragen behandelt werden:

Aktiengesellschaften
Alkoholfrage
Altersversicherung
Anarchismus
Ansiedlung u. Rentengüter
Arbeit und Arbeitsteilung
Arbeiterbildungsvereine
Arbeiter- u. Arbeiterinnen-
schutz
Arbeitervereine, konfess.
Arbeiterwohlfahrt u. An-
griffe auf dieselbe
Arbeitgeberverbände
Arbeitseinstellungen
Arbeitslohn
Arbeitslose
Arbeitsvermittlung
Arbeitszeit
Armenwesen
Auswanderung
Bankwesen
Bauvereine
Baufswahl
Bibliotheken u. Lesehallen
Bildung u. soziale Frage
Bismarck u. soziale Frage
Bodenreform, Erbbau
Börse
Buchdruckerorganisation
Bürgerliches Gesetzbuch,
soziale Wünsche zum
Christentum und soziale
Frage
Darwinismus u. soz. Frage
Dienstbotenfrage
Einkommen und seine Ver-
erbrecht [teilung
Ethische Bewegung
Fabrikinspektion
Finanzwesen
Fortbildungsschule
Frauenarbeit u. Frauen-
frauenfrage [löhne
Frauenstimmrecht
Friedensbewegung
Fürsorgeerziehung
Gartenbau, -stadtbewegg.
Gasthausreform
Gefängniswesen
Geld und Kredit
Gemeindesozialismus
Genossenschaften
Geschichtswissenschaft u.
soziale Frage

Gesundheitswesen
Getreidebau
Gewerbegericht
Gewerblicher Unterricht
Gewerkschaften
Gewinnbeteiligung
Handfertigkeitunterricht
Handelsgeschichte u. -geo-
Handelsverträge [graphie
Handwerk
Haushaltungsunterricht
Hausindustrie
Heerwesen (Volksheer,
stehendes Heer)
Heilsarmee, soziale Be-
Herbergswesen [deutung
Individualismus
Industrie
Invalidenversicherung
Internationalismus
Jugendliche Verbrecher
Jugendliteratur
Jünglingsvereine, Jugend-
Kapitalismus [klubs
Kartelle
Kinderarbeit
Klassenkampf
Kleingewerbe
Koalitionsrecht
Koloniale Bestrebungen
Konsumvereine
Krankenkasse u. -versiche-
Krüppelfürsorge [rung
Kunsterziehung
Landerbeiter, Landflucht
Ländl. Wohlfahrtspflege
Landwirtschafts-Krise
Lassalle und Arbeiterbe-
wegung
Lebensversicherung
Mädchenhandel - Bekämp-
Malthus [fung
Manchesterlehre
Marx, K.
Maschinenwesen, volks-
wirtsch. Bedeutung des
Medizin, soziale
Mission, innere
Mittelstandskrise
Morris, Will.
Nährwesen
Obdachlosenfrage
Parlamentarismus
Parteien in Deutschland

Philosophie und soziale
Presse [Frage
Prostitution
Rassenfrage [schichte
Rechtsentstehung u. -ge-
Republik und Monarchie
Ruskin
Sänglingsfrage
Schulorganisation
Settlements
Sozialdemokratie (Ideen-
kreis, Kritisches, Ge-
schichte, Programm)
Soziales Bureau, Berlin
Sozialmuseen
Sozialpolitik, Ueberblick
Sparkassen
Staat, Geschichtliches
Steuernwesen
Strafrecht, soziale Seiten d.
Tarifverträge
Technik und soziale Frage
Theater und soziale Frage
Toleranz, politische
Tolstoi und soziale Frage
Trusts
Uneheliche Kinder
Unfallversicherung
Unlauterer Wettbewerb
Utopien (Idee v. Zukunfts-
staat i. Laufe d. Zeiten)
Vereins- u. Versammlungs-
recht
Vererbung, soziale Rolle d.
Verfassungsfragen
Verkehrswesen
Versicherung (im allgem.)
Verwahrloste
Viehzuucht
Volkshochschulen
Volksunterhaltungs-Abende
Volkswirtschaft (Ueber-
blick, Grundbegriffe, Ge-
Wahlrecht [schichtliches)
Waisenpflege
Warenhäuser
Weltanschauung u. soziale
Wohlfahrtspflege [Frage
Wohnungsfrage
Zeissstiftung
Zollwesen
und weiteres mehr.

„Sozialer Fortschritt“

werden vorliegen (jedes Heft 15 Pf., Doppelheft ausnahmsweise 30 Pf.):

Sombart, Prof. Dr. W.: Warum interessiert sich heute jeder-
mann für Fragen der Volkswirtschaft und Sozialpolitik?

Schulz, M. v., Vorsitzender des Berliner Gewerbegerichts: Koa-
litionsrecht!

Timmermann, W., mit Vorwort von A. Damaschke: Was
will die Bodenreform? Wodurch erstrebt sie eine Besse-
rung der Wohnungsverhältnisse?

Agahd, K.: Kinderarbeit und Kinderschutz, mit Text des
Kinderschutzgesetzes.

Ostwald, H.: Unsere armen Wandernden — und wie sie
unterstützt werden. Beitrag zur Arbeitslosenfrage.

Unold, Dr. J., Privatdozent: Wie das Wahlrecht war, wie es
ist, und wie es, zumal in den deutschen Einzelstaaten,
werden soll. (Doppelheft: 30 Pf.)

Katscher, L.: Japanische Wirtschafts- und Sozialpolitik.

Schaertlin, Dr. G., Direktor der Schweizer. Lebensversicherungs-
anstalt: Fürsorge für Arbeitslose.

Leixner, Otto v.: Zum Kampfe gegen den Schmutz in Wort
und Bild.

Die nächsten Hefte werden voraussichtlich enthalten:

Blum, Dr. H.: Bismarcks Sozialpolitik.

Pappritz, A.: Errichtung von Wöchnerinnenheimen und
Säuglingsasylen, eine soziale Pflicht. (Doppelheft: 30 Pf.)

Borgius, Dr. W.: Ideenwelt des Anarchismus. Zur Auf-
klärung.

Gaulke, J.: Kapital und Kapitalismus.

Katscher, L.: Sozialmuseen [Museen für Arbeiterwohlfahrt
und Sozialpolitik und das Pariser Musée social als Vor-
bild].

Schreiber, Adele: Settlements.

Kellen, T.: Arbeiterbildungsvereine.

Achelis, Prof. Dr. Th.: Rechtsentstehung und -geschichte.

Reeves, W. P.: Frauenstimmrecht in Australien. (Doppel-
heft: 30 Pf.)

